

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen der Fluxys Deutschland GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem 06. März 2017**

(„EGB“)

Gültig ab 06. März 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines, Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Vermarktungshorizont</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Vertragsschluss</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Auktionsablauf</b>	<b>6</b>
<b>§ 5</b>	<b>Entgelte</b>	<b>6</b>
<b>§ 6</b>	<b>Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden</b>	<b>8</b>
<b>§ 7</b>	<b>Sonderkündigungsrechte</b>	<b>9</b>

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln zu den AGB EAV der Fluxys Deutschland GmbH („Fernleitungsnetzbetreiber“) in der Fassung vom 01. Oktober 2016 ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für neu hinzukommende technische Kapazitäten an den in Appendix 1 dieser EGB aufgeführten Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der am 1. Oktober 2016 geltenden Fassung.

## **§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich**

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“), Gasunie Deutschland Transport Services GmbH („Gasunie“) und ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“) haben gemeinsam vom 21. August 2015 bis 16. Oktober 2015 ergänzend zum Verfahren des Netzentwicklungsplanes Gas 2016 unter dem Namen „more capacity“ eine Marktabfrage zur Ermittlung des Bedarfs neuer Transportkapazitäten für H-Gas an den Grenzen des Marktgebietes GASPOOL durchgeführt. Ziel dieser Marktabfrage war es, den künftigen Bedarf für neue marktraumüberschreitende Transportkapazitäten so früh und so realistisch wie möglich einschätzen zu können. Seit April 2016 ist die Fluxys Deutschland GmbH an dem Projekt „more capacity“ beteiligt; seit Juli 2016 auch die NEL Gastransport GmbH („NGT“). Aus dem auf dieser Basis ermittelten unverbindlichen Kapazitätsbedarf für marktraumüberschreitende Kapazitäten sind Angebotslevel entwickelt worden. Die wie vorstehend ermittelten neuen technischen Kapazitäten werden über Kapazitätsauktionen zugeteilt.
2. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapazitätsauktionen für die neuen technischen Kapazitäten existieren diese Kapazitäten noch nicht und es ist seitens des Fernleitungsnetzbetreibers noch keine finale Entscheidung über Netzausbaumaßnahmen zur Schaffung der neuen technischen Kapazitäten getroffen worden (nachfolgend „Netzausbau“ genannt). Die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten hängt insbesondere vom Erhalt aller erforderlichen Genehmigungen für den Netzausbau und den Betrieb des Netzes sowie von den regulatorischen Rahmenbedingungen und den insoweit erforderlichen Genehmigungen ab. Vor diesem Hintergrund sehen § 2 Ziffern 3 und 4 der Kooperationsvereinbarung in der aktuellen Fassung sowie § 1 Ziffer 5 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers vor, dass die Fernleitungsnetzbetreiber für neue technische Kapazitäten in ihren Ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen treffen können, die ihre AGB ergänzen und / oder von den AGB abweichen.

3. Sofern in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine ergänzenden und / oder zu den AGB abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen für neue technische Kapazitäten die AGB des Fernleitungsnetzbetreibers.
4. Begriffsbestimmungen:
  - a. Neue technische Kapazitäten: Neu hinzukommende technische Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der am 1. Oktober 2016 geltenden Fassung („NC CAM“),
  - b. Bestandskapazitäten: Verfügbare Kapazitäten gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Netzzugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 zum Zeitpunkt der Jahresauktion 2017 ohne Berücksichtigung der neuen technischen Kapazitäten,
  - c. Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages: Der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden gemäß §§ 3 und 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gelten.

## **§ 2 Vermarktungshorizont**

1. Neue technische Kapazitäten werden für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren ab voraussichtlicher Inbetriebnahme der zugrundeliegenden Netzausbaumaßnahmen angeboten.
2. Abweichend von § 2 Ziffer 1 werden neue technische Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gemäß Artikel 11 NC CAM angeboten, sofern mit den neuen technischen Kapazitäten ein gebündeltes Kapazitätsprodukt gebildet wird, welches auf Seiten des angrenzenden Netzbetreibers nicht als neue technische Kapazität gemäß Artikel 2 Ziffer 3 NC CAM ausgewiesen wird.

## **§ 3 Vertragsschluss**

1. Der Ein- oder Ausspeisevertrag hinsichtlich neuer technischer Kapazitäten zwischen dem Transportkunden und dem Fernleitungsnetzbetreiber kommt mit der Zuteilung gemäß § 1 Ziffer 2 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers zustande. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3, steht die volle Wirksamkeit des Ein- oder

Ausspeisevertrages abweichend von § 1 Ziffer 2 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers unter der aufschiebenden Bedingung, dass folgende Bedingungen a) bis e) kumulativ erfüllt sind:

- a) Mit Abschluss der jeweiligen Auktionen für neue technische Kapazitäten auf der Primärkapazitätsplattform sind alle angebotenen, entsprechend gleich- oder höherwertigen Standardkapazitätsprodukte der Bestandskapazitäten an den jeweiligen Grenzübergangspunkten netzbetreiberübergreifend in der jeweiligen Flussrichtung vermarktet worden (vorrangige Ausbuchung der Bestandskapazitäten). Ausgenommen von der vorrangigen Ausbuchung sind die Bestandskapazitäten der OPAL Gastransport GmbH.
  - b) Der Fernleitungsnetzbetreiber hat im Rahmen einer wirtschaftlichen Bewertung auf Basis der aufschiebend bedingt geschlossenen Ein- oder Ausspeiseverträge die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Schaffung der neuen technischen Kapazitäten eines Angebotslevels festgestellt.
  - c) Alle ggf. erforderlichen regulatorischen Genehmigungen für die Kapazitätszuteilung der neuen technischen Kapazitäten liegen vor.
  - d) Die Kosten der für die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen sind regulatorisch anerkannt worden.
  - e) Die Geschäftsführung des Fernleitungsnetzbetreibers hat dem Netzausbau zugestimmt. Die Geschäftsführung darf diese Zustimmung weder willkürlich noch aus sachfremden Gründen verweigern.
2. Sollte eine oder sollten mehrere der Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) bis zum 30.06.2019 nicht eingetreten sein bzw. der Ein- oder Ausspeisevertrag nicht durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 3 für voll wirksam erklärt worden sein, gelten diese als ausgefallen und der Ein- oder Ausspeisevertrag wird endgültig wirkungslos.
3. Unabhängig vom Eintritt oder Ausfall einer oder mehrerer Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) ist der Fernleitungsnetzbetreiber jederzeit, bis zum 30.06.2019 berechtigt zu entscheiden, dass der Ein- oder Ausspeisevertrag endgültig wirksam wird.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über den Eintritt oder den Nichteintritt der Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) oder nach Ziffer 3 schriftlich informieren. Für die Bedingungen unter Ziffer 1 lit. a) erfolgt die Information bis spätestens zum 30. Juni 2017, für Ziffer 1 lit. b) erfolgt die Information bis spätestens zum 28. Februar 2018, für Ziffer 1 lit. c) erfolgt die Information bis spätestens zum 31. August 2017 und für Ziffer 1 lit. d) und Ziffer 1 lit. e) erfolgt die Information bis spätestens zum 30. Juni 2019.

5. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über die volle Wirksamkeit des Ein- oder Ausspeisevertrages nach Eintritt der Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) oder nach Ziffer 3 unverzüglich schriftlich informieren.
6. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) nicht eintreten oder der Fernleitungsnetzbetreiber sein Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 ausübt, sind alle etwaigen Haftungsansprüche gegen den Fernleitungsnetzbetreiber ausgeschlossen.
7. Die Kapazitätzuteilung aus den Auktionen wird durch den Fernleitungsnetzbetreiber nach Auktionsende in aggregierter Form unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. An den Kapazitätsauktionen teilnehmende Transportkunden erhalten vom Fernleitungsnetzbetreiber separate Bestätigungen über die jeweilige Kapazitätzuteilung aus den Kapazitätsauktionen.

#### **§ 4 Auktionsablauf**

1. Neue technische Kapazitäten werden gemäß den Geschäftsbedingungen der Primärkapazitätsplattform vermarktet. Die Geschäftsbedingungen werden vom Plattformbetreiber auf dessen Internetseite veröffentlicht.
2. Bei den Auktionen auf der Primärkapazitätsplattform können für neue technische Kapazitäten zur Darstellung mehrerer Angebotslevel mehrere Auktionen pro Grenzübergangspunkt für gleichartige Kapazitätsprodukte gleichzeitig stattfinden. Unbeschadet der Regelungen in § 3 wird nur derjenige Ein- oder Ausspeisevertrag wirksam, der dem höchsten Angebotslevel entspricht, für welches der Fernleitungsnetzbetreiber die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gemäß § 3 Ziffer 1 lit. b) festgestellt hat. Die übrigen Zuteilungen storniert der Fernleitungsnetzbetreiber schriftlich gegenüber dem Transportkunden.

#### **§ 5 Entgelte**

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird für die neuen technischen Kapazitäten grundsätzlich variable Entgelte nach Maßgabe von § 5 Ziffer 2 berechnen. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird prüfen, ob und inwieweit die Berechnung fester Entgelte anstelle von variablen Entgelten zur Anwendung kommen kann. Voraussetzungen für die mögliche Berechnung fester Entgelte durch den Fernleitungsnetzbetreiber sind die rechtliche und regulatorische Zulässigkeit sowie erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung der festen Entgelte durch die Bundesnetzagentur. Darüber hinaus muss die Berechnung fester Entgelte für den Fernleitungsnetzbetreiber mindestens wirtschaftlich gleichwertig gegenüber der Berechnung variabler Entgelte sein. Sofern die vorgenannten Vor-

aussetzungen erfüllt sind, kann der Fernleitungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 je Grenzübergangspunkt festlegen, dass anstelle variabler Entgelte nach Maßgabe von § 5 Ziffer 2 feste Entgelte zur Anwendung kommen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 bestimmt, dass feste Entgelte zur Anwendung kommen, gelten weiterhin variable Entgelte nach Maßgabe von § 5 Ziffer 2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich informieren, sobald feststeht, dass feste Entgelte berechnet werden.

2. Sowohl für die Berechnung variabler Entgelte als auch für die Berechnung fester Entgelte gilt § 25 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers mit der Maßgabe, dass die Parteien
  - a. für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages jeweils vom 01.10. bis 31.12. variable und/oder feste Entgelte vereinbaren. Die Entgelte in diesem Sinne sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten variable und/oder feste Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile und etwaige zukünftige Umlagen, die jeweils am 01.10. eines Jahres im jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden; und
  - b. für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages jeweils vom 01.01. bis 30.09. variable und/oder feste Entgelte vereinbaren. Die Entgelte in diesem Sinne sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten variable und/oder feste Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile und etwaige zukünftige Umlagen, die jeweils am 01.01. eines Jahres im jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden.
  - c. Unbeschadet der Regelung in § 7 Ziffern 2 und 3, findet § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers in den in lit. a) und lit. b) genannten Fällen keine Anwendung, da es sich nicht um Preisanpassungen handelt.
3. Im Rahmen der Auktion wird das zum Zeitpunkt dieser Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch keine Vereinbarung über die Entgelte und enthält keinen Hinweis auf die Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Ziffer 1. Eine Preisanpassung im Sinne des §

25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB des Fernleitungsnetzbetreibers findet somit nicht statt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden**

1. Vor Ablauf der Frist für das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 oder bis zu einem vorzeitigen Verzicht des Transportkunden auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 ist der Fernleitungsnetzbetreiber nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Bereitstellung von neuen technischen Kapazitäten zu ergreifen. Nach Ablauf der Frist für das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 oder nach vorzeitigem Verzicht des Transportkunden auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 wird sich der Fernleitungsnetzbetreiber bemühen, wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die dem Transportkunden zugeteilten Kapazitäten rechtzeitig zum Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages verfügbar gemacht werden. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne der Ziffer 1 ist insbesondere der Gesamtumfang des Verzichtes aller Transportkunden auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1, bezogen auf die gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 zugeteilten neuen technischen Kapazitäten pro Grenzübergangspunkt für die jeweiligen Leistungszeiträume der Ein- oder Ausspeiseverträge, zu berücksichtigen. In Summe hat der Verzicht der Transportkunden auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 dabei zumindest in dem Umfang zu erfolgen, der es dem Fernleitungsnetzbetreiber grundsätzlich erlaubt, die Wirtschaftlichkeit der in der Jahresauktion 2017 angebotenen neuen technischen Kapazitäten eines Angebotslevels, gemäß § 3 Ziffer 1 lit. b) festzustellen. Darüber hinaus sind der Stand der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die regulatorische Anerkennung der Kosten der für die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen, zu berücksichtigen, ohne die eine wirtschaftliche Vertretbarkeit für den Fernleitungsnetzbetreiber nicht gegeben ist. Sofern und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber nicht verpflichtet ist, sich zu bemühen, Maßnahmen zu ergreifen oder eine Maßnahme wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann dies Einfluss auf den Leistungszeitraum des entsprechenden Ein- oder Ausspeisevertrages haben und § 6 Ziffer 3 findet entsprechende Anwendung. Um eine Verschiebung des Leistungszeitraumes des entsprechenden Ein- oder Ausspeisevertrages zu minimieren, wird der Fernleitungsnetzbetreiber auf Wunsch des Transportkunden prüfen, ob und inwieweit bereits mit Maßnahmen zur Bereitstellung der neuen technischen Kapazitäten begonnen werden kann. Hierzu kann der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden ein Angebot unterbreiten, wonach der Transportkunde bereits entstehende Kosten, Verpflichtungen und Risiken für Maßnahmen zur Bereitstellung der neuen technischen Kapazitäten



zitäten zu tragen hätte, wenn es nicht zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 3 Ziffer 1 oder zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts gemäß § 7 Ziffer 1 durch den Transportkunden kommen sollte.

2. Ferner wird der Fernleitungsnetzbetreiber sich bemühen nach voller Wirksamkeit des Ein- bzw. Ausspeisevertrages gemäß § 3 alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Inbetriebnahme der Infrastruktur für die neuen technischen Kapazitäten mit den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern an Grenzübergangspunkten abzustimmen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne der Ziffer 2 sind insbesondere die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
3. Sofern sich im Verlaufe desjenigen Netzausbaus, der im Verantwortungsbereich des Fernleitungsnetzbetreibers liegt, herausstellen sollte, dass die neuen technischen Kapazitäten zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages an den Grenzübergangspunkten insbesondere wegen fehlender bestandskräftiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen nicht bereitgestellt werden können, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich informieren und mitteilen, ob und wann mit dem Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages zu rechnen ist. Die Verzögerung kann sich hierbei auch auf den gesamten Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages erstrecken. Während der Verzögerung ruhen sowohl die Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers, Kapazitäten zur Verfügung zu stellen als auch die Pflichten des Transportkunden, Entgelte zu zahlen. Darüber hinausgehende wechselseitige Ansprüche der Parteien sind ausgeschlossen.
4. Für den Fall, dass Transportkapazitäten, die den Grenzübergangspunkten des Fernleitungsnetzbetreibers vor- bzw. nachgelagert sind, zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages nicht zur Verfügung stehen, bleibt der Transportkunde zur Vertragserfüllung, insbesondere zur Zahlung der im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Entgelte verpflichtet und ist nicht berechtigt vom Ein- oder Ausspeisevertrag zurückzutreten oder diesen anderweitig zu beenden.
5. In Bezug auf Ziffer 4 bedeutet dies insbesondere, dass der Transportkunde nicht berechtigt ist, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) zu berufen.

## **§ 7 Sonderkündigungsrechte**

1. Der Transportkunde und der Fernleitungsnetzbetreiber sind berechtigt, den Ein- bzw. Ausspeisevertrag bis zum Ablauf 31. Januar 2018 mit sofortiger Wirkung zu

kündigen („Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1“). Sofern der Transportkunde vorzeitig auf sein Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 für alle Leistungszeiträume der Ein- oder Ausspeiseverträge von neuen technischen Kapazitäten am jeweiligen Grenzübergangspunkt verzichtet, gelten die Regelungen in § 6 Ziffer 1 Satz 2. Für den Fall eines vorzeitigen Verzichts auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 durch den Transportkunden, wird der Fernleitungsnetzbetreiber auf sein Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 ebenfalls verzichten.

2. Der Transportkunde ist berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag, sofern für diesen variable Entgelte zur Abrechnung kommen, nach der Veröffentlichung der variablen Entgelte durch den Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Leistungszeitraum gemäß § 5 Ziffer 2 lit. a) und lit. b) dieser EGB mit einer Frist von 10 Werktagen zum jeweiligen Beginn des Geltungszeitraums der Entgelte zu kündigen, sofern das jeweils gemäß § 5 Ziffer 2 lit. a) und lit. b) dieser EGB gebildete und vereinbarte spezifische Kapazitätsentgelt die für den Leistungszeitraum ausgewiesene Entgelthöchstgrenze gemäß Appendix 1 dieser EGB übersteigt. Das Sonderkündigungsrecht gemäß Satz 1 besteht ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages gemäß § 5 Ziffer 2 lit. a) und lit. b), für den die veröffentlichten Entgelte gelten.
3. Der Transportkunde kann den jeweiligen Ein- oder Ausspeisevertrag bezogen auf den kündbaren Leistungszeitraum gemäß Ziffer 2 ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für den jeweiligen Leistungszeitraum gemäß § 5 Ziffer 1 lit. a) und lit. b) zulässig.

## Appendix 1 EGB für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten

Entgelthöchstgrenzen für das Sonderkündigungsrecht des Transportkunden gemäß § 7 Ziffer 2 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Fluxys Deutschland GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem 06. März 2017

- I. Netzknoten: Lubmin II (EIC: 21Z0000000004790)  
 Richtung: [Einspeisung]  
 Kapazitätsart: [DZK, DZK1, DZK2, DZK3, DZK4, DZK5]

Anwendungszeitraum	Entgelthöchstgrenze (spezifisches Kapazitätsentgelt)
01.10.2019 – 31.12.2025	4,49 €/kWh/h/a
ab 01.01.2026	3,64 €/kWh/h/a

- II. Netzknoten: Deutschneudorf-EUGAL (EIC: 21Z0000000004839)  
 Richtung: [Ausspeisung]  
 Kapazitätsart: [DZK]

Anwendungszeitraum	Entgelthöchstgrenze (spezifisches Kapazitätsentgelt)
01.10.2019 – 31.12.2025	4,26 €/kWh/h/a*
ab 01.01.2026	3,35 €/kWh/h/a*

\*Gilt für alle Angebotslevel.